

Turnverein
Unterstrass



Statuten

SPORT FÜR ALLE

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Der Turnverein Unterstrass Sport für Alle (nachstehend TVU SfA genannt) setzt die bisherige Tätigkeit der Vereine Turnverein Unterstrass Fitness und Turnverein Unterstrass Männerriege des Turnvereins Unterstrass Zürich (TVU) fort.

Der TVU SfA ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

Art. 2 Sitz

Sitz. des TVU SfA ist die Stadt Zürich.

Art. 3 Vereinszweck

Der TVU SfA ist ein polysportiver Verein. Er hat zum Zweck, seinen Mitgliedern und Nichtmitgliedern die Ausübung von sportlichen Aktivitäten im Rahmen dieser Statuten sowie der Zielsetzungen des TVU zu ermöglichen und sie dabei zu fördern. Der Einfachheit halber wird nachstehend nur die männliche Form der Substantive verwendet, wobei sinngemäß die weibliche Form immer miteingeschlossen ist.

Gepflegt werden vor allem das Fitnesstraining und verschiedene Arten von Ballspielen. Gefördert werden können auch das Kunst- und Geräteturnen.

Einzelne Bereiche stehen auch Nichtmitgliedern (gegen Entgelt) offen.

Wesentliche Elemente sind:

- Förderung des Nachwuchses (Jugendriege, Jugendliche, Junioren)
Trainings für den Breitensport
- Wettkampftraining für den Leistungssport
- Organisation von Wettkämpfen
- Pflege der Kameradschaft
- Teilnahme an Wettkämpfen
- Schaffung eines Gönnerkreises zur finanziellen Unterstützung des TVU SfA

Art. 4 Zugehörigkeit

Der TVU SfA ist Mitglied des TVU und gehört durch diesen u.a. dem Turnverband Glatt-, Limmattal und Züri (TVGLZ), dem Kantonaltturnverband Zürich (KTVZ), dem Schweizerischen Turnverband (STV) sowie verschiedenen Fachverbänden an. Er richtet seine Ziele und Aktivitäten nach den Statuten und Reglementen dieser Vereine und Verbände.

Der TVU SfA kann, wenn es für die Verfolgung seiner Ziele vorteilhaft ist, Verbänden und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts beitreten. die den Sport in irgendeiner Weise fördern.

Die Generalversammlung (GV) entscheidet über Bei- und Austritt auf Antrag des Vorstandes.

II. Mitgliedschaft und Stimmrecht

Art. 5 Voraussetzungen und Eintritt

Als Mitglied des TVU SfA kann jede natürliche oder juristische Person ohne Ansehen von Geschlecht, Stand, Rasse, Religion und Staatsangehörigkeit aufgenommen werden.

Das Aufnahmegesuch hat in schriftlicher Form zu erfolgen,

Die Mitgliedschaft von Minderjährigen erfordert die schriftliche Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt.

Eintritte werden vom Vorstand sanktioniert und der nächsten GV zur Kenntnis gebracht.

Eintrittsgesuche können ohne Begründung abgelehnt werden, müssen aber der nächsten GV zur Kenntnis gebracht werden,

Jeder Teilnehmer an Trainings und speziellen Anlässen des TVU SfA muss selbst für seinen persönlichen Versicherungsschutz besorgt sein.

Art. 6 Kategorien

Es bestehen mindestens folgende Mitgliederkategorien:

1. Beitragspflichtige Mitglieder:

- Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr
- Junioren vom 17. bis 20. Altersjahr
- Aktive
- Passive

2. Beitragsfreie Mitglieder:

- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder
- Auslandmitglieder (für max. 2 Jahre).

Als Passivmitglied wird aufgenommen, wer sich nicht aktiv betätigen, aber den TVU SfA in seinen Bestrebungen unterstützen will.

Mitglieder, welche im Ausland Wohnsitz nehmen, können vom Vorstand für die Dauer von höchstens 2 Jahren in die beitragsfreie Kategorie der Auslandmitglieder versetzt werden,

Danach werden Sie in die Kategorie Passivmitglieder übertragen.

Art. 7 Ernennungen

Mitglieder, die dem TVU SfA während 25 Jahren angehört und das 42. Altersjahr erreicht haben, werden anlässlich der GV zu Veteranen ernannt. Angerechnet werden die Mitgliederjahre ab 17. Altersjahr.

Mitglieder, welche sich vorgängig der Mitgliedschaft im TVU SfA in anderen Mitgliedervereinen des TVU betätigt haben, wird diese Zeit voll angerechnet.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Verdienste und Anerkennung im Dienste des TVU SfA erworben hat.

Die Mitglieder und der Vorstand können Kandidaten vorschlagen. Die schriftlichen Vorschläge müssen dem Vorstand des TVU SfA spätestens drei Monate vor der Delegiertenversammlung

Statuten des Turnvereins Unterstrass Sport für Alle

(DV) des Turnverein Unterstrass unterbreitet werden. Der Vorstand des TVU SfA leitet diese Vorschläge an den Zentralvorstand des TVU weiter. Für die Ernennung ist die DV des TVU zuständig. Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung, die der TVU verleihen kann.

Art. 9 Stimmrecht

Mit Ausnahme der Jugendlichen sind alle Mitglieder stimmberechtigt.

Art. 10 Austritt

Der Austritt hat in schriftlicher Form und unter Beachtung einer Frist von 2 Monaten auf das Ende des Kalenderjahres zu erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand erst- und letztinstanzlich.

Der Austritt entbindet ein Mitglied nicht von der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen im laufenden Geschäftsjahr.

Hat ein Mitglied seine sämtlichen Verpflichtungen gegenüber dem TVU SfA erfüllt, so ist mit Zustimmung des Vorstandes auch ein sofortiger Austritt möglich.

Art. 11 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt schriftlich durch den Vorstand, insbesondere, wenn ein Mitglied:

1. die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse des TVU SfA, des TVU oder der anderen übergeordneten Vereine oder Verbände missachtet, oder in grober Weise verletzt;
2. seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TVU SfA während 2 Jahren nicht nachgekommen ist;
3. durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des TVU SfA, des TVU oder der anderen übergeordneten Vereine oder Verbände schädigt, oder zu schädigen droht.

Anstelle des Ausschlusses kann in leichteren Fällen auch eine Androhung des Ausschlusses treten.

III. Organisation

Art. 12 Organe

Die Organe des TVU SfA sind:

- A. die Generalversammlung (GV)
- B. der Vorstand
- C. das Schiedsgericht
- D. die Rechnungsrevisoren

A. Generalversammlung (GV)

Art. 13 Aufgaben

Für folgende Geschäfte ist ausschließlich die GV zuständig:

- a) Appell, Wahl des Wahlbüros
- b) Abnahme des Protokolls der letzten GV
- c) Abnahme der Jahresberichte
- d) Abnahme des Revisorenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets

Statuten des Turnvereins Unterstrass Sport für Alle

- e) Decharge-Erteilung an den Vorstand
- f) Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und anderer Beiträge
- h) Kenntnisnahme der Mutationen im Mitgliederbestand
- i) Ernennung von Veteranen
- j) Behandlung von Anträgen zu Händen der GV
- k) Diverses.

Art. 14 Mehrheit

Alle Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident des TV U SfA den Stichentscheid.

Art. 15 Modus

Die ordentliche GV findet einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Die Einladung zur GV muss mindestens sechs Wochen vor dem GV-Termin erfolgen. Die Einladung erfolgt schriftlich (entweder im Mitteilungsblatt des TV Unterstrass oder persönliche Einladung).

Schriftliche Anträge sind bis spätestens vier Wochen vor der GV dem Vorstand einzureichen. Mündliche Anträge können an der GV selbst gestellt werden, haben jedoch keinen Anspruch auf endgültige Erledigung am selben Sitzungstag.

Der Kassabericht hat an der GV in genügender Anzahl aufzuliegen und wird auf Antrag verlesen bzw. kommentiert. Der Revisorenbericht wird vorgetragen.

Eine außerordentliche GV wird vom Vorstand einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder, die Hälfte des Vorstandes, oder ein Rechnungsrevisor dies verlangt.

Die außerordentliche GV muss innert einer Frist von drei Monaten ab Antragstellung abgehalten werden; im Weiteren unterliegt sie dem Modus der ordentlichen GV.

B. Vorstand

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist das ausführende Organ des TVU SfA. Er besteht aus mindestens drei Personen. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich durch diese Statuten, oder das Gesetz anderen Organen des TVU SfA vorbehalten sind.

Der Vorstand legt Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder schriftlich fest. Er bezeichnet die für den Verein unterschriftsberechtigten Personen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner amtierenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Im Übrigen ist er an die Beschlüsse der GV gebunden.

Art 17 Konstituierung

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Tritt aus unvorhergesehenen Gründen eine personelle Lücke im Vorstand ein, so ist der Vorstand berechtigt, das betreffende Amt bis zur nächsten ordentlichen GV selbständig zu besetzen.

C. Schiedsgericht

Art 18 Funktion

Die Mitglieder des TVU SfA unterstellen sich für alle mit ihrer Mitgliedschaft beim TVU SfA zusammenhängenden Streitigkeiten dessen ausschließlicher Schiedsgerichtsbarkeit.

Art. 19 Zusammensetzung

Bei einem allfälligen Streitfall wird jeweils ein aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht bestellt. Jede Partei wählt einen Schiedsrichter. Die bestellten Schiedsrichter bezeichnen zusammen einen dritten Schiedsrichter als ihren Obmann. Können sich die Schiedsrichter über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so wird dieser vom Präsidenten des TVU bestimmt.

Art. 20 Kompetenz

Der Entscheid des Schiedsgerichtes ist endgültig.

D. Rechnungsrevisoren

Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen

Zwei Rechnungsrevisoren prüfen mindestens einmal jährlich die Rechnung des TVU SfA und erstatten der GV darüber schriftlichen Bericht. Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in die laufende Vereinsrechnung zu nehmen.

Art 22 Amtsdauer

Zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor werden von der GV auf jeweils zwei Jahre bestellt und sind wiederwählbar.

IV. Finanzen

Art. 23 Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträge (Diese sind in einen Beitragsreglement, welches integrierter Bestandteil dieser Statuten ist, festgesetzt. Der Jahresbeitrag beitragspflichtiges Mitglied beträgt mindestens Fr. 20.00)
- Überschüssen aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Vermögenserträge
- freiwillige Zuwendungen
- Diversem

Art. 24 Ausgaben

Die Ausgaben bestehen aus:

- ordentlichen Ausgaben
- Verwaltungsabgaben an den TVU
- Verwaltungskosten

Statuten des Turnvereins Unterstrass Sport für Alle

- Entschädigung an Vorstand und Leiter
- Beiträge an Verbände
- Diversem

Art. 25 Vermögen

Das Vermögen ist mündelsicher anzulegen.

V. Geschäftsjahr

Art. 26 Beginn, Ende

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 27 Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der Generalversammlung.

Art. 28 Auflösung

Die Auflösung des TVU SfA kann nur anlässlich einer eigens hierfür statutengemäß einberufenen außerordentlichen GV erfolgen.

Zur Gültigkeit benötigt der Auflösungsbeschluss die Zustimmung von vier Fünfteln der an der GV abgegebenen gültigen Stimmen.

Art. 29 Liquidation

Sollte innerhalb von zehn Jahren kein solcher Verein mehr gegründet werden, so fällt Inventar und Vermögen des TVU SfA dem TVU in dessen unbeschwertes Eigentum.

VII. Übergangsbestimmung

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Statuten, sowie das Beitragsreglement, ersetzen die bisherigen Statuten der Vereine „TVU Fitness“ und „TVU Männerriege“ und treten sofort mit ihrer Annahme am 14. März 1998 in Kraft.

Zürich, 14. März 1998

Der Präsident
(Walter Telle)

Der Aktuar